

2022 001

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_83/68

URTEIL

An Verkündungs Statt
zugestellt
an die Klägerin
am 25. Februar 1969,
an die Beklagte
am 26. Februar 1969
Groß,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Lotte B r [REDACTED], geb. G [REDACTED],
Ge [REDACTED]-B [REDACTED], Ni [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Fräulein Cläre B r [REDACTED], Ge [REDACTED]-B [REDACTED],
Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 10. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Boyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. Oktober 1967 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. 1952 verstarb der Kaufmann Gustav Br sen.. Erben sind auf Grund notariellen Testaments vom 25. April 1951 seine vier Kinder, nämlich die Beklagte, der Ehemann der Klägerin Gustav Br jun., Frau Hildegard He und Frau Edith M. In dem Testament heißt es u.a., daß die Beklagte berechtigt sei, bei den Verhandlungen innerhalb der Erbengemeinschaft als Beistand eine Vertrauensperson zuzuziehen.

Der Erblasser war Mitgesellschafter zweier offener Handelsgesellschaften, nämlich der Gustav und Ernst Br Kakao- und Schokoladenfabrik oHG und der S-Werk Br u. Co. oHG, beide in Gel-B. Nach seinem Tode wurden die Firmen von den Erben fortgeführt, und zwar

- 3 -

zunächst zusammen mit den übrigen Gesellschaftern - der Gruppe "Ernst Br[REDACTED]" -, nach deren Ausscheiden im Jahre 1955 allein. Im Jahre 1956 kündigten die Beklagte, Frau Me[REDACTED] und Frau M[REDACTED] das Gesellschaftsverhältnis. Am 2. November 1956 vereinbarten die vier Geschwister in Anwesenheit der Klägerin, daß Frau Me[REDACTED] und Frau M[REDACTED] mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aus den Firmen ausscheiden. Welche Regelung hinsichtlich des Ausscheidens der Beklagten getroffen worden ist, ist streitig.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung von 100.000 DM. Sie hat behauptet: Sie habe den beiden Firmen im Jahre 1961 ein Darlehen von 100.000 DM zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und ihrem Ehemann, der die Firmen vertreten habe, sei vereinbart worden, daß dieses Darlehen bis Dezember 1962 zurückgezahlt werden solle. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte gem. § 128 HGB zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sei. Sie hat behauptet, die Beklagte sei nach der Vereinbarung zwischen den Geschwistern vom 2. November 1956 zur Zeit der Darlehensgewährung noch Gesellschafterin gewesen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie - die Klägerin - als gesamtschuldnerisch haftende Gesellschafterin mit dem Kaufmann Gustav Br[REDACTED] in Gel[REDACTED]-B[REDACTED] 100.000 DM nebst Zinsen seit Klagerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, sie sei bereits im Jahre 1956 mit ihren beiden Schwestern ausgeschieden; sie hat bestritten,



daß die Klägerin den beiden Firmen überhaupt ein Darlehen gewährt habe, vielmehr allenfalls ihrem Ehemann.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat auf Grund des persönlichen Eindruck der Beklagten die Frage ihrer Prozeßfähigkeit geprüft. Es hat ein Gutachten des Leitenden Landesmedizinaldirektors Dr. R. [REDACTED] vom Westfälischen Landeskrankenhaus - Fachkrankenhaus für Psychiatrie - in Mü. [REDACTED] eingeholt und den Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens vernommen. Es ist dem Gutachten folgend entgegen der Ansicht der Parteien dazu gelangt, die Prozeßfähigkeit der Beklagten zu verneinen. Den Antrag der Klägerin, der Beklagten einen Vertreter gemäß § 57 ZPO zu bestellen, hat es abgelehnt. Es hat dann die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen ist.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Während des Revisionsverfahrens hat sie angezeigt, ihr sei ein Pfleger bestellt worden, dessen Geschäftskreis die Sorge für ihr Vermögen umfasse; das bisherige Verfahren werde vom Pfleger nicht genehmigt.

Entscheidungsgründe:

I.

Durch die Bestellung eines Pflegers, dessen Wirkungskreis die Sorge für das Vermögen der Beklagten ist, wird deren Prozeßfähigkeit nicht berührt, solange der Pfleger nicht anstelle der Beklagten in den Rechtsstreit eingetreten

955

ist (§ 53 ZPO; RGZ 52, 224; RG HRR 26, Nr. 86). Eine dahin-
gehende Erklärung ist bislang nicht abgegeben worden; im
Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom
6. November 1968, in dem die Bestellung des Pflegers an-
gezeigt wird, ist lediglich gesagt, dieser genehmige das
bisherige Verfahren nicht. Die Zulässigkeit der Klage hängt
deshalb nach wie vor davon ab, ob die Beklagte geschäfts-
und prozeßfähig ist (§ 52 Abs. 1 ZPO). Diese Frage ist in
jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revision, zu prüfen;
dabei sind neue Tatsachen zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 ZPO).

II.

Nach dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen
Dr. R. [REDACTED] ist die Beklagte von Kindheit an in ihren in-
tellektuellen Fähigkeiten wesentlich zurückgeblieben; sie
ist als Gesamtpersönlichkeit minderbegabt an der Grenze
zur Debilität, es liegt ein Schwachsinn leichten Grades
vor (deutlich mehr hin zur Debilität als nur zu einer mehr
"physiologischen Dummheit"), höchstwahrscheinlich entstanden
aus erworbener Ursache (Typhus im Alter von 4 Jahren mit
Mittelohrentzündung und Hirnschädigung), die auch eine
beidseitige hochgradige Schwerhörigkeit herbeigeführt hat.
Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, die Beklagte
sei mindestens in diesem Verfahren als prozeßunfähig an-
zusehen. Das Berufungsgericht hat den Sachverständigen zur
Erläuterung des Gutachtens persönlich gehört. Dabei hat er
klargestellt, daß er die Beklagte wegen ihrer intellektuellen
Minderleistung allgemein und unabhängig von Art und Schwierig-
keit der Materie für geschäftsunfähig erachtet.

Die Revision greift das Gutachten des Sachverständigen Dr. R. [REDACTED] an und beruft sich u.a. weiter darauf, in einem gegen die Beklagte eingeleiteten Entmündigungsverfahren hätten sich keine Anhaltspunkte für Geschäftsunfähigkeit ergeben. Sie meint, die Feststellungen des Sachverständigen reichten nicht aus, um einen die freie Willensentschließung ausschließenden Zustand annehmen zu können, wenn die Beklagte auch nicht so einsichtig und vernünftig sein möge, wie der durchschnittlich denkende Mensch. Zudem sei der Sachverständige offensichtlich von einer falschen Vorstellung über den Begriff der Prozeßunfähigkeit ausgegangen; das habe seine tatsächliche Untersuchungsmethode entscheidend beeinflusst, könne sie mindestens beeinflusst haben; das genüge, um das Gutachten gegenstandslos zu machen. Zudem enthalte das Gutachten Widersprüche. Angesichts dieser grundsätzlichen Mängel habe es nicht durch bloße mündliche Ausführungen des Sachverständigen ergänzt bzw. erläutert werden können. Ferner habe das Berufungsgericht unterlassen, die tatsächlichen Ergebnisse des Gutachtens unter eigener Verantwortung zu würdigen, sowie von der Klägerin angebotene Beweise zu Unrecht nicht erhoben.

III.

In dem Verfahren des Amtsgerichts Ge [REDACTED] - B [REDACTED] betreffend die Entmündigung der Beklagten hat der Amtsarzt des Städtischen Gesundheitsamts Ge [REDACTED], Obermedizinalrat Dr. Ba [REDACTED], Facharzt für Psychiatrie, unter dem 18. November 1968 ein schriftliches Gutachten erstattet, das zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist. Der Gutachter stellt ebenfalls einen Schwachsinn leichten Grades fest, nimmt aber im Gegensatz zu Dr. R. [REDACTED] an, daß der Zustand der Beklagten auch in juristischem Sinne nur den Grad einer Geistesschwäche erreicht.

Die Frage, welchem von beiden Gutachten zu folgen ist, vermag der erkennende Senat auf Grund des ihm vorliegenden Prozeßstoffs nicht zu entscheiden. Bei der Prüfung der Frage ist von folgendem auszugehen:

Der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) geht über den Begriff der Geisteskrankheit im medizinischen Sinne hinaus und umfaßt sowohl Geisteskrankheit wie Geistesschwäche. Entscheidend ist, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Das kann nicht nur dann zutreffen, wenn der Wille der in Frage kommenden Person von krankhaften Vorstellungen und Trieben beherrscht wird und sie deshalb zu vernünftigen Überlegungen nicht fähig ist. Die freie Willensbestimmung kann vielmehr auch dann fehlen, wenn ein Schwachsinniger infolge seines geistigen Zustands unfähig ist, vernünftige und kritische Überlegungen anzustellen, wie sie für die Vornahme von Rechtsgeschäften allgemein erforderlich sind. Es kann also auch ein Geistesschwacher geschäftsunfähig sein. Jedoch wird die Möglichkeit einer auf besonders schwierige Geschäfte beschränkten Geschäftsunfähigkeit von der Rechtsprechung verneint, und nur die einer gegenständlich - nämlich auf gewisse Sachverhalte, wie Ehekomplex, beschränkten Geschäftsunfähigkeit anerkannt (OGHZ 2, 45; BGH NJW 1953, 1342, insoweit in BGHZ 10, 266 nicht abgedruckt; BGHZ 18, 184, 186; 30, 112, 117). Es ist richtig, daß der Sachverständige Dr. R. im Gegensatz zu dieser Rechtsprechung in seinem schriftlichen Gutachten Wendungen gebraucht hat, die es nahelegen, er habe bei der Beurteilung der Prozeßfähigkeit der Beklagten auf die Schwierigkeit der vorliegenden Materie abgestellt. Das hat das Berufungsgericht nicht übersehen, sondern durch die nachfolgende Vernehmung des

Sachverständigen dessen Auffassung klargestellt, die Beklagte sei allgemein und unabhängig von Art und Schwierigkeit der Materie geschäftsunfähig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob trotzdem, wie die Revision meint, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachtens deshalb verbleiben, weil der Gutachter anfänglich von einer unrichtigen Beurteilung der Rechtslage ausgegangen sei und sich dies auf seine Untersuchung und auch auf die bei seiner Anhörung vertretene Ansicht ausgewirkt haben könne. Jedenfalls ist das neue amtsärztliche Gutachten geeignet, solche Zweifel zu erwecken. Bei der Verneinung der Geschäftsfähigkeit handelt es sich um eine sehr schwerwiegende Entscheidung. An den Beweis der Geschäftsunfähigkeit sind deshalb hohe Anforderungen zu stellen und es ist notwendig, alle verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen, um Zweifel soweit irgend möglich auszuräumen. Dem erkennenden Senat stehen als Beurteilungsgrundlagen im wesentlichen nur die beiden Gutachten zur Verfügung; die vorgelegten Vernehmungsniederschriften geben wenig Aufschluß. Der Senat kann deshalb die Frage der Prozeßfähigkeit der Beklagten ohne weitere Unterlagen weder bejahen noch verneinen. Da die Frage der Prozeßfähigkeit in jedem Rechtszuge zu prüfen ist, wäre das Revisionsgericht rechtlich nicht gehindert, selbst Ermittlungen durchzuführen. Ebensowenig besteht jedoch ein rechtliches Hindernis, die weitere Prüfung dem Berufungsgericht zu überlassen. Schon das Reichsgericht hat dies für den Fall als geboten erachtet, daß Zweifel an der Prozeßunfähigkeit einer Partei erst im Revisionsverfahren aufgetreten waren: Nach dem Urteil vom 5. Juli 1922 - V 392/22, Leitsatz s. Nachschlagewerk § 565 ZPO Nr. 49, ist die Sache in diesem Falle zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-

gericht zurückzuverweisen, wenn für die Feststellung der Prozeßunfähigkeit die tatsächlichen Unterlagen fehlen. Dasselbe ist für den hier vorliegenden Fall zulässig, bei dem die Frage der Prozeßunfähigkeit einer Partei zwar schon in der Berufungsinstanz erörtert worden ist, im Revisionsrechtszuge aber neue Umstände zutagegetreten sind, die Zweifel daran begründen, ob die bisherigen Ermittlungen eine genügende Grundlage für die Entscheidung bilden und weitere Ermittlungen als geboten scheinen lassen. Aus den in BGHZ 18, 98, 106 entwickelten Grundsätzen ergibt sich nichts Abweichendes. Vielmehr wird in dieser Entscheidung das Erfordernis der Prozeßwirtschaftlichkeit hervorgehoben, die gerade für eine Prüfung durch die hierzu geeignete Tatsacheninstanz sprechen kann. Der Anmerkung von Wieczorek ZPO § 563 A I b 4, auf die die Klägerin sich im Schriftsatz vom 23. Dezember 1968 beruft, kann jedenfalls in dieser allgemeinen Fassung nicht gefolgt werden. Die dort genannten Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ 5, 413 und 76, 345 betreffen andere Sachverhalte und besagen nichts darüber, daß das Revisionsgericht gehalten sei, eigene Ermittlungen über Prozeßvoraussetzungen anzustellen. Was jedenfalls die Prozeßfähigkeit angeht, so ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob das Revisionsgericht die erforderlichen Feststellungen selbst treffen oder sie dem Tatrichter überlassen will. Im vorliegenden Falle ist das Letzte zweckmäßiger, weil die in Frage kommenden Maßnahmen, vor allem die Einholung eines Obergutachtens und eine klärende Erörterung mit den gleichzeitig anwesenden Sachverständigen unter Anhörung der Beklagten gemäß § 141 ZPO leichter vom Berufungsgericht als vom Revisionsgericht durchgeführt werden können.

Danach ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Beyer
ist beurlaubt und orts-
abwesend. Er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Hußla

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Keßler

6
t